



Jugendsession
Session des jeunes
Sessione dei giovani
Sessiun da giuvenils

Jugendsession 2011

1. – 4. September 2011

> Dossier

**Rassismus / Diskriminierung von
Minderheiten**

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	3
2	Einführung.....	4
3	Definitionen	4
3.1	Rassismus	4
3.2	Diskriminierung / Rassendiskriminierung	5
4	Aktualität / Vorfälle in der Schweiz	5
4.1	Lebensbereiche in denen die Vorfälle stattfanden.....	5
4.2	Die Regionale Herkunft der Opfer.....	6
4.3	Aufschlüsselung der Vorfälle in verschiedenen Lebensbereichen.....	7
4.4	Motive der Täter	7
5	Rassismus und Jugend	8
6	Fachstellen.....	9
6.1	Fachstelle für Rassismusbekämpfung	9
6.2	Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus	9
7	Rechtsgrundlagen.....	9
7.2	Schweizerisches Strafgesetzbuch	10
7.3	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.....	10
8	Links	10

2 Abstract

In diesem Dossier werden im ersten Schritt die Begriffe „Rassismus“ und „Diskriminierung/Rassendiskriminierung“ definiert. Anschliessend werden mit statistischen Zahlen aus dem Jahr 2009 die rassistischen oder diskriminierenden Vorfälle, die in der Schweiz passiert sind, näher beleuchtet. Zudem geht das Dossier auf eine Studie ein, die den Rassismus unter Jugendlichen untersucht hat. Am Ende des Dokumentes finden sich verschiedene Fachstellen und die wichtigsten Gesetzestexte.

3 Einführung

Rassismus und Diskriminierung von Menschen kommt in jeder Gesellschaft vor. Durch den schnellen Wandel in der Welt wird zum Teil die Abgrenzung, durch das Hervorrufen von gemeinsamen Werten, wieder aktiver. Auch oder vor allem Jugendliche finden zum Teil halt in fremdenfeindlichen, rassistischen oder diskriminierenden Gruppierungen. Wie soll eine Gesellschaft mit dieser Problematik umgehen? Braucht es mehr Sensibilisierung durch Beratungsstellen? Fehlt es an Zivilcourage?

4 Definitionen

Folgende Definitionen stammen von der Homepage der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Gerade Rassismus wird sehr vielschichtig definiert, deshalb wurde die Definition des EKR verwendet, da sie für die „offizielle“ Schweiz massgebend ist.

4.1 Rassismus

Die EKR verwendet die Rassismusdefinition des französischen Soziologen Albert Memmi, welche wie folgt lautet: „Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden des Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“ (Albert Memmi, 1992: Rassismus. Frankfurt a. M., S.164)

Die vier charakteristischen Elemente sind somit:

- Konstruktion und Betonung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zwischen dem Rassisten und seinem Opfer.
- Wertung dieser Unterschiede zum Nutzen des Rassisten und zum Schaden des Opfers.
- Verallgemeinerungen und Verabsolutierung dieser Unterschiede.
- Legitimierung einer Aggression oder eines Privilegs.

Die oben definierte Form von Rassismus meint vor allem den biologischen Rassismus. Weiter gibt es aber noch Rassismus im weiteren Sinne, welcher sich auf kulturelle, psychologische, soziale oder metaphysische Argumente stützt.

Rassismus kennt verschiedene Formen:

- Antisemitismus
- Anti-Schwarzer Rassismus
- Muslimenfeindlichkeit
- Fremdenfeindlichkeit /Ausländerfeindlichkeit
- Antiziganisms (Fahrende als Opfer)

Anzumerken ist, dass es sich bei Rassismus um eine Ideologie handelt. Dadurch muss eine Unterscheidung zu Diskriminierung vorgenommen werden (<http://www.ekr.admin.ch/themen/00023/00276/index.html?lang=de>).

4.2 Diskriminierung / Rassendiskriminierung

Diskriminierung ist generell die Ungleichbehandlung von Personen. Diese Ungleichbehandlung basiert auf wesentlichen und unveränderlichen Identitätsmerkmalen, wie Geschlecht, Religion /Weltanschauung, Behinderungen, Alter, sexuelle Ausrichtung, Rasse oder ethnische Herkunft.

Es werden zwei Formen unterschieden:

1. Direkte Diskriminierung: Eine Person wird wegen einem Merkmal in einer ähnlichen Situation weniger günstig behandelt, wie eine andere Person ohne dieses Merkmal. Ein Beispiel: Eine lehrstellensuchende Person bekommt, da sie wegen dem Namen als „vom Balkan stammend“ und somit als UnruhestifterIn abgestempelt wird, kein Angebot von einem Betrieb.
2. Indirekte Diskriminierung: Massnahmen, welche der Absicht nach neutral sind, benachteiligen faktisch eine Person, aufgrund den oben erwähnten Merkmalen, qualitativ oder quantitativ. Ein Beispiel: Auf Campingplätzen sind nur Freizeitbeschäftigungen und keine gewerblichen Tätigkeiten erlaubt. Somit wird es Fahrenden verunmöglicht öffentliche Campingplätze für das parkieren ihrer Wagen zu gebrauchen.

Sowohl in der Schweizerischen Bundesverfassung (Artikel 8 Absatz 2), wie im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK) und in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), sind Diskriminierungsverbote verankert (<http://www.ekr.admin.ch/themen/00067/00069/index.html?lang=de>).

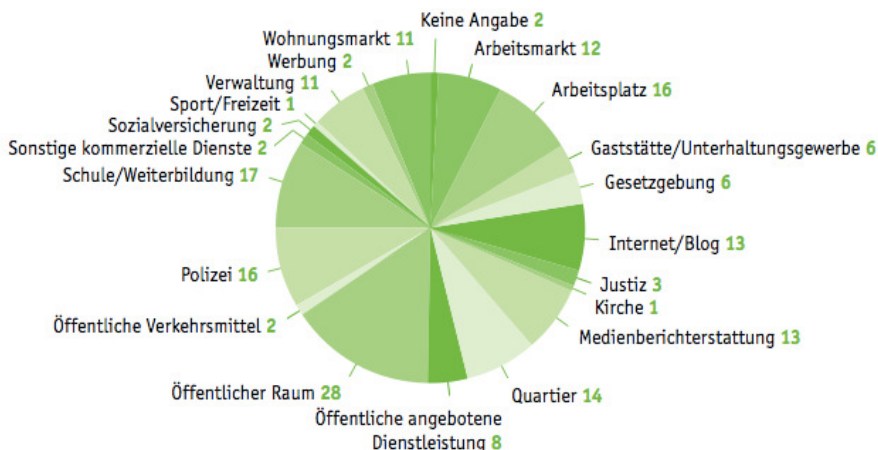
5 Aktualität / Vorfälle in der Schweiz

Im folgenden Abschnitt wird die Auswertung von rassistischen oder diskriminierenden Vorfällen im Jahre 2009 in der Schweiz aufgezeigt.

162 aufgenommene mit rassistischem Hintergrund ereigneten sich im Jahre 2009 in der Schweiz.

5.1 Lebensbereiche in denen die Vorfälle stattfanden

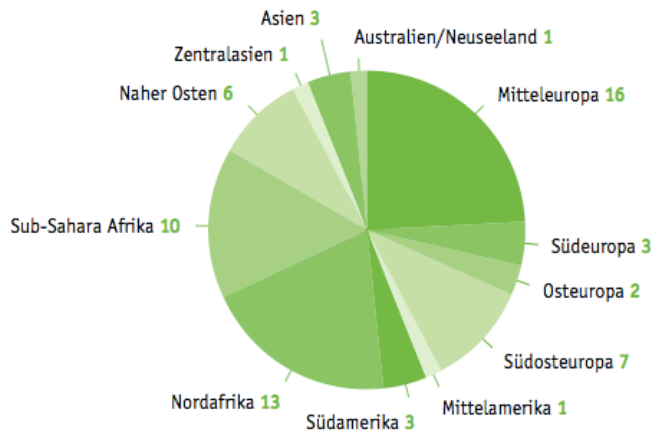
Abbildung 2
**Lebensbereich,
in dem der Vorfall
geschah**
n = 186 (Mehrfachnennungen)



Die meisten Vorfälle ereigneten sich im öffentlichen Raum, in der Arbeitswelt, mit der Polizei und in Schulen. Laut der EKR sind aber Vorfälle in Quartieren, im Internet und in Medienberichten stark zunehmend. Weiterführende Auswertungen zeigten auf, dass die Mehrheit der Fälle (also mehr als 50%) im privaten Raum stattfanden, nicht ideologisch motiviert, zwischenmenschlich und begleitet von einem Hierarchiegefälle waren.

5.2 Die Regionale Herkunft der Opfer

Abbildung 5
**Regionale Herkunft
der Betroffenen**
n = 66



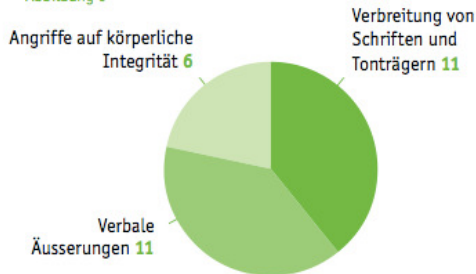
Hier ist anzumerken, dass ein Drittel der Opfer (von denen die Nationalität bekannt war) Schweizer (mit Migrationshintergrund) waren.

5.3 Aufschlüsselung der Vorfälle in verschiedenen Lebensbereichen

• **Öffentlicher Raum**

28 erfasste Vorfälle, hauptsächlich männliche Opfer

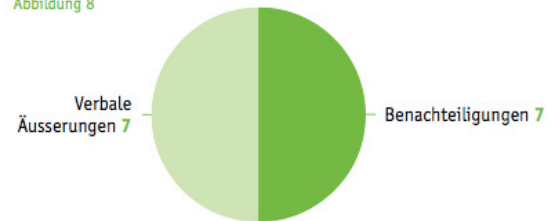
Abbildung 6



• **Schule/Weiterbildung**

14 erfasste Vorfälle, männliche und weibliche Opfer, regionale Herkunft mehrheitlich «Naher Osten» und «Sub Sahara Afrika»

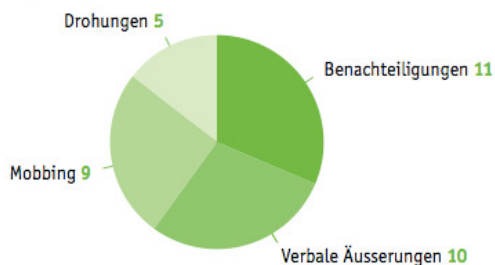
Abbildung 8



• **Arbeitswelt**

35 erfasste Vorfälle, hauptsächlich männliche Opfer

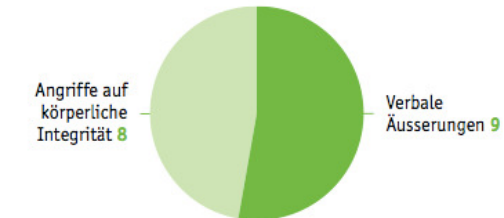
Abbildung 7



• **Polizei**

17 erfasste Vorfälle, hauptsächlich männliche Opfer, regionale Herkunft «Sub Sahara Afrika»

Abbildung 9

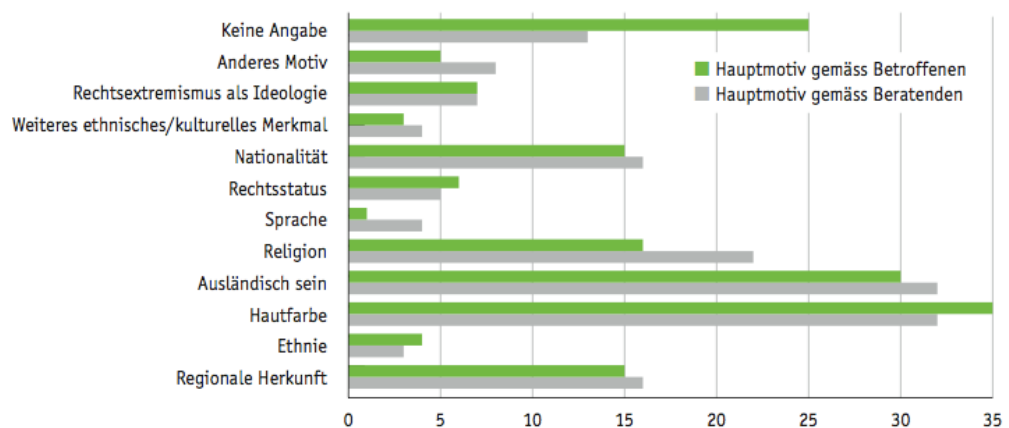


5.4 Motive der Täter

Abbildung 11

Diskriminierungsmotive der Beschuldigten

n = 162



Die Hauptmotive im Jahr 2009 waren laut dieser Grafik die Hautfarbe und die ausländische Herkunft (EKR (2009): Rassismuvorfälle in der Beratungspraxis. <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00139/index.html?lang=de>).

6 Rassismus und Jugend

Im Jahre 2006 wurde eine Studie von Andrea Haenni Hoti zum Thema Jugendliche und Rassismus veröffentlicht. Die Studie befragte Jugendliche im Alter von 15 Jahren zu vier Aussagen:

- Die in der Schweiz lebenden AusländerInnen sollten ihren Ehepartner unter ihren eigenen Landesleuten auswählen.
- Die in der Schweiz lebenden AusländerInnen sollten ihren Lebensstil ein bisschen besser an den der SchweizerInnen anpassen.
- Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in der Schweiz lebenden AusländerInnen wieder in ihre Heimat zurückschicken.
- Man sollte in der Schweiz lebenden AusländerInnen jede politische Tätigkeit untersagen.

Klar ausländerfeindliche Aussagen machten 10% der Befragten. Bei weiteren 28% der Jugendlichen fiel das Ergebnis so aus, dass sie gesellschaftliche Benachteiligung von AusländerInnen hinnehmen und auch die Ausübung von struktureller Gewalt zur Erhaltung der Machtverhältnisse nicht ablehnten.

Die Gründe welche eine ausländerfeindliche Haltung hervorrufen oder begünstigen sind laut der Studie folgende:

- Urbanisierungsgrad der Wohngegend: die ausländerfeindlich eingestellten Jugendlichen kamen vermehrt aus ländlichen Gebieten
- Nationales Staatsbürgerschaftsverständnis: hartes Arbeiten, in der Armee dienen, grosses Ausmass an Nationalbewusstsein und ein Geschichtsbewusstsein als Eigenschaften eines Schweizer sind Teil dieses Staatsverständnisses
- Autoritäre Grundeinstellung: Disziplin, Gehorsam und Law und Order werden als wichtig angesehen
- Tiefes soziales Engagement: tiefe Bereitschaft sich sozial oder karitativ zu Beschäftigen
- Männliches Geschlecht
- Bildungsbenachteiligung: tiefe politische Bildung und tiefes Vertrauen in Staat und Institutionen

Die Interpretation der Studie geht dahin, dass in einer sich schnell verändernden Welt viele Menschen sich wieder an alten Werten und Gemeinsamkeiten orientieren um sich gegen aussen abzugrenzen. Dies zeigt sich auch in der Zurückweisung von fremden Gruppen, da diese oft für den Verlust der Identität verantwortlich gemacht werden.

Die Studie stellt zum Schluss drei Postulate auf:

1. Eine antirassistische Bildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der politischen Bildung und staatsbürgerlicher Erziehung und somit zu fördern.
2. Es bedarf einer kritischen Auseinandersetzung der SchweizerInnen mit ihrer eigenen kulturellen und staatsbürgerlichen Identität.
3. Die Debatte um die Gleichstellung von MigrantInnen und SchweizerInnen in allen gesellschaftlichen Bereichen muss konsequent weitergeführt werden.

[EKR: TANGRAM 19: Jugend. <http://www.ekr.admin.ch/dokumentation/00138/index.html?lang=de>]

7 Fachstellen

7.1 Fachstelle für Rassismusbekämpfung

Die FRB ist dem EDI unterstellt und hat die Aufgabe Aktivitäten zur Prävention von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene zu koordinieren. Sie kann Projekte fachlich und finanziell mittragen, bietet fachliche Unterstützung für diverse Organisationen und sie informiert auf nationaler und internationaler Ebene über die Aktivitäten (<http://www.edi.admin.ch/frb/00479/00480/index.html?lang=de>).

7.2 Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

Die EKR wurde am 23. August 1995 vom Bundesrat zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK) beauftragt. Das Mandat lautet wie folgt: Die ERK soll sich mit Rassendiskriminierung befassen, eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Religion fördern, jegliche Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung bekämpfen und einer wirksamen Prävention besondere Beachtung schenken. Das Mandat ist also sehr weit gefasst (<http://www.ekr.admin.ch/org/00059/index.html?lang=de>).

Die Aufgaben, welche sich ergeben sind folgende: Sensibilisierung, Empfehlungen und Stellungnahmen, Beratung und Unterstützung, Zusammenarbeit und Dokumentation und Analyse. Jedoch ist die EKR weder eine Zensurstelle noch hat sie eine richterliche Funktion (<http://www.ekr.admin.ch/org/00186/index.html?lang=de>).

Nebst den zwei wichtigen Stellen, welche von der Seite des Bundes errichtet wurden, gibt es viele private und kantonale Stellen. Z.B. sind dies das HEKS, die Caritas, humanrights.ch, augenauf.ch etc.

Der Link zeigt die zusammengestellte Liste der Beratungsstellen: <http://www.edi.admin.ch/frb/adressen/index.html?lang=de>

8 Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

8.1.1.1 Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

8.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

8.2.1.1.1 Art. 261^{bis} 1

Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

8.3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Erster Teil: Das Personenrecht

Erster Titel: Die natürlichen Personen

Erster Abschnitt: Das Recht der Persönlichkeit

8.3.1.1.1 Art. 27

B. Schutz der Persönlichkeit

I. Vor übermässiger Bindung¹

¹ Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten.

² Niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.

9 Links

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (mit TANGRAM 27):

<http://www.ekr.admin.ch/aktuell/index.html>

Fachstelle für Rassismusbekämpfung (mit Jahresbericht 2010):

<http://www.edi.admin.ch/frb/00645/index.html?lang=de>

humanrights.ch:

http://www.humanrights.ch/home/de/Aktuell/de/Aktuell/Menschenrechtsnews/idcatart_5244-content.html

Bundesamt für Migration:

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html>

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen:

<http://www.ekm.admin.ch/>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen:

<http://www.edi.admin.ch/ebgb/index.html>